

JÜRGEN SYDOW

## Fest und klösterlicher Alltag des Spätmittelalters in der Abtei Blaubeuren

Das Klosterjubiläum von Blaubeuren im Jahre 1985 hat eine ganze Reihe von wichtigen Veröffentlichungen angeregt<sup>1</sup> und damit zweifellos der Forschung wertvolle Impulse gegeben, in denen die bisherige Literatur fortgeführt wird. Freilich sieht man sehr schnell, daß damit die Geschichte der Abtei Blaubeuren thematisch bei weitem noch nicht erschöpfend erfaßt ist. Zudem zeigt sich, daß diese Literatur nicht frei von unverständlichen Fehlern ist<sup>2</sup>; es bedarf eines beharrlichen Bemühens z. B. um Liturgie und Kirchenrecht und die darin gebräuchliche Terminologie<sup>3</sup>. Gerade auf diesem Gebiet der »inneren« Geschichte ist für Blaubeuren noch genug zu tun.

Dies soll im Folgenden an einigen Beispielen gezeigt werden, die aus dem alltäglichen Leben und aus den Festen im spätmittelalterlichen Blaubeuren genommen sind. Quellen dafür sind für uns vor allem zwei Handbücher des Klosters, und zwar der *Liber Ordinarius*<sup>4</sup> von 1499/1500 und das *Familie Blaubeurensis monasterii Regimen*<sup>5</sup>, eine Abschrift aus den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts. Allerdings muß man sich dabei die jeweils völlig unterschiedliche Zielsetzung sowie den total verschiedenen Personenkreis, der von beiden Handschriften angesprochen wird, stets vor Augen halten. Der *Liber Ordinarius* ist ein klösterliches Handbuch, das die Zeremonien im Kloster und die Funktionen der einzelnen Liturgen ordnet; es richtet sich an die Konventualen und ist für sie geschrieben. Das *Regimen* bringt dagegen Bestimmungen für die *familia*, also die weltlichen Beamten und Bediensteten des Klosters, so daß die *familia* und nicht der Konvent im Mittelpunkt steht. Eigenartigerweise kann man dem Zeitunterschied kein großes Gewicht zumessen. Gewiß wurde der *Liber Ordinarius* noch in der Zeit kirchlicher Alleingeltung niedergeschrieben, aber auch das spätere *Regimen* geht

1 Kloster Blaubeuren 1085–1985, Benediktinisches Erbe und Evangelische Seminartradition, Katalog zur Ausstellung... 1985, hg. von Immo EBERL, Sigmaringen 1985 (zit.: Kat.). – Kloster Blaubeuren 900 Jahre, hg. von Gerhard DOPFFEL und Gerhard KLEIN, Stuttgart 1985 (zit.: Kloster Blaubeuren). – Blaubeuren, Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF und Immo EBERL, Sigmaringen 1986 (zit.: Heimatbuch). – Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 86, 1986, 88–319 (zit.: BWKG 86). – Immo EBERL, Blaubeuren an Aach und Blau, Ein historischer Führer durch Stadt und Kloster, Sigmaringendorf 1989 (zit.: EBERL, Führer).

2 So beginnt der auch sonst sehr fehlerhafte Kat., 1 Ziff. 1,1 damit, einen Dominikanerhabit als »Die Kutte eines Benediktinermönches der Gegenwart« auszugeben.

3 Derartige Mängel in der diesbezüglichen Literatur habe ich schon seit langem beklagt; vgl. Jürgen SYDOW, Stadt und Kirche im Mittelalter. Ein Versuch, in: Württ. Franken 58, 1974, 46 f.

4 Württ. Landesbibliothek Stuttgart HBI 63 (zit.: *Lib. Ord.*).

5 HStA Stuttgart A 478 Bü. 16g (zit.: *Reg.*); teilweise ediert in: Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, hg. von August L(udwig) REYSCHER, Tübingen 1834, 329–360 (zit.: Reyscher).

davon aus, daß alle Mitglieder der *familia* die katholischen Kirchengebote einhalten<sup>6</sup>, so als ob es in der Zwischenzeit keine Reformation gegeben hätte.

Es gilt also, Fragen der Sachkultur des Mittelalters zu behandeln, wofür im deutschen Sprachraum das Institut für mittelalterliche Realienkunde Österreichs in Krems maßgebend ist<sup>7</sup>. Es darf eine Betrachtung des klösterlichen Alltags nicht bei den Fragen der äußeren Geschichte und Besitzgeschichte, der äußeren Lebensverhältnisse usw. stehenbleiben, sondern muß sich gerade auch dem täglichen geistlichen Leben zuwenden, wie es sich vor allem in der Liturgie im alltäglichen wie auch im festlichen Bezug sowie im religiösen Brauchtum äußert, da dies doch einen sehr großen Teil des Tagesablaufs der Mönche ausmachte<sup>8</sup>. Daher müssen wir die Niederschriften der Klostergebräuche, wie sie in den *Consuetudines*<sup>9</sup> vorliegen, genau studieren. Das sind für das spätmittelalterliche Blaubeuren die *Consuetudines* der Reformabtei Melk<sup>10</sup>, die auf denen des italienischen Klosters Subiaco<sup>11</sup> aufbauen, in Blaubeuren die schon oft genannten Bücher des *Liber Ordinarius* bzw. des *Regimen*. Eine Behandlung der eigentlichen Fragen nach den liturgischen Texten, die sehr zeitaufwendig ist, kann hier nicht erfolgen; wenn man sich eine Ausgabe des bis in jüngste Zeit verwendeten Benediktinerbreviers, des letztlich auf das St. Gallen-Weingartener Brevier zurückgehenden und 1616 endgültig vorgeschriebenen *Breviarium Paulinum*<sup>12</sup>, ansieht, wird man viele Unterschiede feststellen. Vom Eigentum der Blaubeurer Liturgie spricht übrigens der *Liber Ordinarius* gelegentlich<sup>13</sup>.

Die Texte über das tägliche Leben stammen, wie bereits angedeutet, aus der Zeit, als in

6 *Reg.* (wie Anm. 5), 1ff. – REYSCHER (wie Anm. 5), 330f. – Vgl. auch die hohen Ausgaben für Neujahrs Geschenke noch im Jahre 1553: *REG.*, 165'ff.

7 Vgl. u. a. Klösterliche Sachkultur des Spätmittelalters, Internationaler Kongreß Krems an der Donau 18. bis 21. September 1978 (SB Wien, Phil.-hist. Kl., Bd. 367), Wien 1980. – Ernest PERSOONS, Klösterliches Leben und Sachkultur im Spätmittelalter, in: Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters, Methode – Ziel – Verwirklichung, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 20. September 1982 (SB Wien, Phil.-hist. Kl., Bd. 433), Wien 1984, 200–218. – Eine erste Bibliographie erstellte Gerhard JARITZ, Alltag und materielle Kultur des Mittelalters. Eine Auswahlbibliographie, Erster Teil, in: *Medium Aevum Quotidianum*, Newsletter 7/8, Krems 1986; die Methodik behandelt jetzt DERS., Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters, Wien 1989.

8 Ein gutes Beispiel bietet Léo MOULIN, *La vie quotidienne des religieux au moyen âge X<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècle*, Paris 1978; eine verlässliche Bibliographie bei Gilles CONSTABLE, *Medieval Monasticism, A Select Bibliography* (Toronto Medieval Bibliographies 6), Toronto/Buffalo 1976.

9 Zusammenfassend Kassius HALLINGER, *Consuetudo – Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt*, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 68 = Stud. z. Germania Sacra 14), Göttingen 1980, 140–166; vgl. auch demnächst Joachim F. ANGERER, *Consuetudo und Reform*, in: *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert*, hg. von Raymund KOTTJE u. Helmut MAURER. (Votr. u. Forschgn. 38), Sigmaringen 1989.

10 *Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis*, ed. Joachim F. ANGERER (Corpus Consuetudinum Monasticarum XI/2), Siegburg 1987 (zit.: *Breviarium*).

11 LONHARD (wie Anm. 15), 89. – Vgl. auch u. a. Hermann TÜCHLE, *Süddeutsche Klöster vor 500 Jahren. Ihre Stellung in Reich und Gesellschaft*, in: BDLG 109, 1973, 119. – Barbara FRANK, *Konversen und Laien in benediktinischen Reformklöstern des 15. Jahrhunderts*, in: Kaspar ELM, *Ordensstudien I = Beiträge zur Geschichte der Konversen im Mittelalter* (Berliner Hist. Stud. 2), Berlin 1980, 56.

12 Die Dekrete von 1612–1616 noch im *Breviarium monasticum*, Mechliniae 1926, VII f. – Vgl. Rudolf REINHARDT, *Die Schweizer Benediktiner in der Neuzeit*, in: *Benediktinisches Mönchtum in der Schweiz, Männer- und Frauenklöster vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL/Rudolf REINHARDT/Brigitte DEGLER-SPENGLER (aus Helvetia Sacra III/1), Bern 1986, 123f.

13 So wird z. B. im Advent und in der Fastenzeit in Blaubeuren das anderwärts ausgelassene *Te Deum* gesungen, *Lib. Ord.*, Bl. 55'; darüber auch ANGERER in seiner Einleitung zu den *Caeremoniae* (wie Anm. 11) an mehreren Stellen.

Blaubeuren die spätmittelalterliche klösterliche Reform herrschte, so daß wir uns zunächst mit ihrer Einführung befassen müssen. Allerdings stehen wir sehr schnell wieder vor dem Problem, daß wir uns mit zu ungenauen, halbfaulen und auch unwahren Formulierungen auseinandersetzen müssen. Am Beginn unserer Überlegungen muß die Frage stehen, zu welcher der im 15. Jahrhundert bestehenden Reformtypen die Abtei Blaubeuren gehörte<sup>14</sup>. Hier heißt es allgemein, daß Blaubeuren die weitverbreitete Reform des österreichischen Donauklosters Melk über Wiblingen erhalten habe<sup>15</sup>. Dafür gibt es tatsächlich eine Reihe von Hinweisen, die von der Forschung zu Recht angeführt werden<sup>16</sup>; auch die Übereinstimmung der Professformel in Blaubeuren und Melk wurde festgestellt<sup>17</sup>. Wir sehen zudem Blaubeurer Äbte oft in Angelegenheiten der Reform tätig werden<sup>18</sup>.

Allerdings muß man die Besonderheiten der Melker Reform sehr genau erkennen<sup>19</sup>. Auf der Grundlage einer letztlich jahrhundertelangen Entwicklung, die mit dem Dekret *In singulis* des IV. Laterankonzils begann und sich über die Konstitution Papst Benedikts XII. *Summi magistri dignatio (Benedictina)* von 1336 sowie über die Konzilien von Konstanz und Basel konkretisierte, war es schon nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Subiaco und um 1380 im oberpfälzischen Kastl zu Reformen gekommen. Wichtig wurden aber vor allem das Äbtekapitel der Kirchenprovinz Mainz-Bamberg 1417 in Petershausen<sup>20</sup> und etwa gleichzeitig die Einführung der Klosterreform durch deutsche Mönche, die aus Subiaco nach Melk gingen.

Entscheidend ist es nun, daß die Melker Reform im Gegensatz zu derjenigen von Bursfelde gerade nicht zu einer Kongregation wurde, wie das noch jüngst Immo Eberl behauptet hat<sup>21</sup>. Vielmehr wirkte die Reform innerhalb des nun verwirklichten Systems der Provinzialkapitel,

14 Einen sehr guten Überblick bietet Petrus BECKER, Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter – Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: Untersuchungen (wie Anm. 9), 167–187.

15 Otto-Günter LONHARD, Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei, Stuttgart 1963 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Ldsckde. in Bad-Würt., Reihe B 25), 24f. (zit.: Lonhard).

16 Klaus SCHREINER, Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerungen in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform, in: BWKG 86 (wie Anm. 1), 118f. (zit.: SCHREINER, Klosterreform).

17 LB Stuttgart, Hs. HB I 77, Bl. 55–60'; gekürzt ediert in: Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Zweite Reihe Erster Band: Codices ascetici, Erster Teil, beschrieben von Johanne AUTHENRIETH und Virgil Ernst FIALA unter Mitarbeit von Wolfgang IRTENKAUF, Wiesbaden 1968, 132; *Breviarium* (wie Anm. 10), 149f.

18 Franz MACHILEK, Zur Rechts- und Reformgeschichte der Benediktiner-Abtei Blaubeuren, Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, in: HJ 87, 1967, 378–381.

19 Zusammenfassend u. a. BECKER, Benediktinische Reformbewegungen (wie Anm. 14); vgl. besonders Joachim ANGERER, Die Bräuche der Abtei Tegernsee unter Abt Kaspar Ayndorffer (1426–1461), verbunden mit einer textkritischen Edition der *Consuetudines Tegernseenses* (SM Erg.-Bd. 18), Ottobeuren 1968. – DERS., Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform, Studien zur Erforschung der Musikpraxis in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts (SB Wien, 287. Bd. 5. Abh.), Wien 1974; im knappen Überblick jetzt auch bei Meta NIEDERKORN-BRUCK, Lesen und Lernen im mittelalterlichen Kloster (dargestellt anhand der Entwicklung der Melker Bibliothek), in: 900 Jahre Benediktiner in Melk, Jubiläumsausstellung 1979 Stift Melk, 393 ff. – Zu wenig beachtet werden die Warnungen von Rudolf REINHARDT, Zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Neuburg in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Neuburger Kollektaneenblatt 113, 1960, 40f. – DERS., Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen, in: ZSKG 59, 1965, 16.

20 Josef ZELLER, Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417, in: SM OSB 41, 1922, 1–73.

21 EBERL, Führer, 18. – Im übrigen ist seine Karte der süddeutschen Reformbewegung (Kat., 26) ebenso fehlerhaft wie seine dortigen weiteren Klosterkarten; heranzuziehen ist: Atlas zur Kirchengeschichte, Die

die alle drei Jahre abzuhalten waren. Die Übernahme der Melker Reform bedeutete somit nichts anderes, als daß ein Kloster die Gewohnheiten von Melk befolgte; dagegen bestand kein organisatorischer Zusammenhalt untereinander, und Eigentraditionen konnten beibehalten werden, wenn die elementaren Grundsätze der Reform nicht verletzt wurden. Man kann sich über die tatsächliche Wirkkraft dieses eigentlich doch recht schwächlichen Systems nur wundern, zumal das Mönchtum des Spätmittelalters oft in den schwärzesten Farben gemalt wird.

Man fragt sich nun, wann die Reform in Blaubeuren eingeführt wurde. Dabei ist zunächst einmal davon abzusehen, daß Blaubeurer Äbte nach der Äbteversammlung von Petershausen vom Provinzialkapitel mit Visitationen beauftragt wurden<sup>22</sup>, da wir die Reformeinstellung dieser Äbte nicht kennen. An der Synode zur Klosterreform, die der päpstliche Legat Nikolaus von Kues im Mai 1451 in Würzburg abhielt, läßt sich eine Beteiligung von Blaubeuren nicht erweisen<sup>23</sup>, und der Klosterchronist Christian Tubingius<sup>24</sup> erwähnt eine Reform überhaupt nicht. Trotzdem wird beinahe allgemein 1451 als das Jahr angegeben, wo die Reform eingeführt worden sei<sup>25</sup>. Eigentlich schert aus dieser Front nur Klaus Schreiner aus, der die Einführung der Reform frühestens am Ende der 60er Jahre annimmt<sup>26</sup>, also auch erst, nachdem unter dem 6. März 1459 die Grafen Ulrich V. und sein Neffe Eberhard V. von Papst Pius II. die Ermächtigung zu Klosterreformen in ihrem Land erhalten hatten, ohne sie in Blaubeuren auszunützen<sup>27</sup>.

Das Datum 1451 ist einerseits vom gleichzeitigen Reformkapitel des Nikolaus von Kues

christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, Hg. von Hubert JEDIN u.a., bearb. von Jochen MARTIN, Freiburg 1987, 67.

22 MACHILEK (wie Anm. 18), 377.

23 LONHARD (wie Anm. 15), 24f.

24 Christian TUBINGIUS, *Burrensis coenobii annales*. Die Chronik des Klosters Blaubeuren. Textherstellung und Versuch einer Erläuterung von Gertrud BRÖSAMLE (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 3), Stuttgart 1966 (zit.: Tubingius).

25 Ich nenne ohne Anspruch auf Vollständigkeit MACHILEK (wie Anm. 18), 377f. – Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von Franz QUARTHAL (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, 164. – LMA 2, 268. – Immo EBERL, Cluny – Hirsau – Blaubeuren: Die Benediktiner in Südwestdeutschland bis zur Reformation, in: Kloster Blaubeuren (wie Anm. 1), 39. – DERS., in Kat. (wie Anm. 1), 46. – DERS., Führer (wie Anm. 1), 18; vgl. auch Dieter STIEVERMANN, Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts. Ein bedeutendes landeskirchliches Strukturelement des Spätmittelalters und ein Kontinuitätsstrang zum ausgebildeten Landeskirchentum der Frühneuzeit, in: ZWLG 44, 1985, 84.

26 SCHREINER (wie Anm. 16), 118f. – DERS., Mönchtum im Geist der Benediktinerregel. Erneuerungswille und Reformstreben im Kloster Blaubeuren während des hohen und späten Mittelalters, in: Heimatbuch (wie Anm. 1), 118.

27 STIEVERMANN, Klosterreform (wie Anm. 25), 77f. und 84. – DERS., Das Haus Württemberg und die Klöster vor der Reformation, in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, Robert UHLAND (Hg.), Stuttgart 1984, 470–475. – Die Urkunde von 1459 war übrigens Hermann TÜCHLE schon 1953 bekannt (Tübinger Bl. 40, 1953, 21). Allerdings darf man nicht übersehen, daß fast gleichzeitig auch andere Herren ähnliche Privilegien erhielten, wie etwa der Bischof von Augsburg unter dem 7. April 1459; Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971, 297. – Auf die schwierige Lage des Papstes Pius II. und seine Bemühungen um Unterstützung durch die Fürsten wies hin Helmut RANKL, Das vorreformatorische Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (Miscellanea Bavarica Monacensia 34), München 1971, 48ff.; vgl. auch Karl August FINK, Päpste der Frührenaissance, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert JEDIN, Bd. III/2, Freiburg 1966/1985, 640–648.

abgeleitet, andererseits von einer Inschrift am Blaubeurer Chorgestühl<sup>28</sup>. Hier steht, daß im Jahre 1493, im 18. Regierungsjahr des Abtes Heinrich III. Fabri und im 42. Jahr der Reform, das Gestühl von Jörg Syrlin von Ulm gefertigt worden sei. Ein solcher Hinweis auf die Klosterreform ist nicht einmalig, sondern auch anderwärts nachzuweisen<sup>29</sup>; er kann also auch in Blaubeuren nicht einfach beiseite geschoben werden. Hinzu kommt eine weitere Notiz in einer Blaubeurer Brevierhandschrift, auf die Klaus Schreiner verwies, ohne sie zu verwerten. Hier schrieb nämlich ein Mönch um 1500, daß Blaubeuren am Anntag (26. Juli) 1452 reformiert worden sei<sup>30</sup>.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß die Rückrechnung auf 1451 falsch ist, so wird er durch diesen Vermerk gegeben, da wir nur eine ganz simple arithmetische Berechnung anstellen müssen. Es ist falsch, vom vorgegebenen Datum 1493 die genannten 42 Jahre abzuziehen, womit man 1451 erhielt. Wir müssen nämlich davon ausgehen, daß gemäß dieser Inschrift die Reform eben nicht vor 42 Jahren erfolgte, sondern ihrer im 42. Jahre gedacht wurde, und schließlich dauert eben das 1. Lebensjahr eines Kindes von der Geburt bis zum 1. Geburtstag, an dem bereits das 2. Lebensjahr beginnt. Jetzt fügt sich nun alles zusammen: Da wir den 26. Juli 1452 als Tag der Reform kennen, läuft das 42. Jahr vom 26. Juli 1493 bis 26. Juli 1494, so daß die Jahresangabe 1493 sich ohne weiteres mit der zweiten Hälfte des 42. Jahres vereinbaren läßt. Dazu paßt auch die Angabe der Regierungszeit von Abt Heinrich, der eben nicht von 1475 an, wie alle neuen Abtskataloge sagen<sup>31</sup>, regierte. In diesem Jahre resignierte sein Vorgänger Ulrich Kundig, und deshalb kann das Jahr der Wahl von Abt Heinrich, die am Oktavtag der Unschuldigen Kinder (4. Januar) stattfand<sup>32</sup>, nur 1476 sein. Auch hier wieder aber ist es so, daß das 18. Regierungsjahr des Abtes vom 4. Januar 1493 bis zum 4. Januar 1494 läuft. Die Inschrift am Chorgestühl stimmt also, und die Reform wurde ohne Zweifel im Sommer 1452 eingeführt. Man wird sich in Zukunft m. E. an diese klaren Aussagen der Quellen halten müssen.

Was wir von der Geschichte Blaubeurens in den anschließenden Jahren wissen, paßt ebenso dazu<sup>33</sup>. Die Blaubeurer Äbte sind in den fünfziger und sechziger Jahren des Jahrhunderts unermüdlich für die Reform tätig, vielfach gemeinsam mit den Reformstützpunkten Elchingen und Wiblingen<sup>34</sup>, wo besonders Abt Ulrich IV. Hablüzel (1432–1473) genannt zu werden verdient. Das begann bereits noch unter Abt Heinrich II. Hafenberg (1419–1456, resignierte, †1466) aus einer Familie der Blaubeurer Ehrbarkeit<sup>35</sup>. Auch sein Nachfolger

28 Zuletzt bei SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26), 114f. – Johannes WILHELM, Der Chor der Blaubeurer Klosterkirche als spätgotisches Gesamtkunstwerk, in: Heimatbuch (wie Anm. 1), 842 (mit unkorrekter Übersetzung). – Kat. (wie Anm. 1), 46 Nr. 35.

29 Vgl. z. B. Maria Laach. – Emmanuel von SEVERUS, Klösterliche Sachkultur im *Rituale Hyparchiae* des Abtes Augustin Machhausen von Laach (1553–1568), in: Klösterliche Sachkultur (wie Anm. 7), 250f.

30 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26), 115.

31 Vgl. z. B. LONHARD (wie Anm. 15), 41. – Germania Benedictina 5 (wie Anm. 25), 170. – Kat. (wie Anm. 1), 49. – Kloster Blaubeuren (wie Anm. 1), 141.

32 Gaspar BRUSCHIUS, *Monasteriorum Germaniae Praecipuorum ac maxime illustrium Centuria Prima*, Ingolstadii 1551, 20'. – Martin CRUSIUS, *Annales Suevici...*, Francoforti 1595/96, Bd. 2, 389.

33 LONHARD (wie Anm. 15), 26f. – MACHILEK (wie Anm. 18), 378f. – Germania Benedictina 5 (wie Anm. 25), 164.

34 Germania Benedictina 5 (wie Anm. 25), 653f. – Von hier wurde ja Blaubeuren nach allen alten Überlieferungen reformiert, ohne daß dies aus den Quellen zu belegen ist. – Vgl. jetzt auch Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, 268.

35 Otto-Günter LONHARD, Die Bürgerschaft der Stadt Blaubeuren (1457–1650), in: Heimatbuch (wie Anm. 1), 476.

Ulrich Kundig, übrigens erst am 13. Januar 1457 gewählt<sup>36</sup>, stand davor der Reform wohl schon einigermaßen nahe, obwohl er vor seiner Wahl Weltpriester war; denn er war damals an der Kirche zu Göttingen bei Langenau tätig, die dem Reformkloster Wiblingen inkorporiert war<sup>37</sup>. Zudem stammte er wohl wie seine Vorgänger und wie sein Nachfolger Heinrich Fabri aus jenem engen Geflecht von einflußreichen Blaubeurer Familien, die anscheinend auch sonst mit dem Kloster eng verbunden waren<sup>38</sup>.

Die klösterliche Reformbewegung brachte eine Neubesinnung auf die Regel und die alten Prinzipien des Mönchtums. Die Einzelvermögen wurden wieder in die gemeinsame Gütermasse des Konvents eingebracht, wengleich das strikte Verbot des Eigentums immer wieder an Grenzen stieß. Arbeit, Stillschweigen und Gehorsam wurden wieder hochgehalten, der Adel wurde bei der Aufnahme ins Kloster nicht mehr bevorzugt, sondern das Kloster stand jedem offen, das Leben in der Gemeinschaft wurde gestärkt, die feierliche Liturgie stand wieder im Vordergrund, und schließlich fand man zum Verzicht auf den Fleischgenuß zurück. Einige dieser Punkte sollen schlaglichtartig beleuchtet werden.

Die Lage der Abtei Blaubeuren direkt neben der Stadt brachte natürlich im Laufe der Zeit manche Berührungspunkte auch gesellschaftlicher Art, zumal Familienangehörige aus Blaubeuren Mitglieder des Konvents oder gar Äbte waren. So verkündete Graf Eberhard, der schon am 6. Dezember 1469 einen Schiedsspruch erlassen hatte, den Abt und Konvent *usser gehorsamy der reformacion* halten sollten<sup>39</sup>, am 27. Februar 1474, daß die kostenreichen Feste mit der Stadt abgeschafft werden sollten<sup>40</sup>. Diese Trennung von der Stadt wurde nach Möglichkeit strikt eingehalten; denn als Abt Gregor Rösch, der dies zu seinem Bedauern nicht abschlagen konnte, am 1. November 1500 den Sohn des Stadtvogts Peter Megenhart d.J., eines späten Verwandten des Abtes Heinrich II. Hafenberg<sup>41</sup>, aus der Taufe hob, ging er dazu nach dem Essen ohne jede Begleitung in die Stadt und kehrte nach der Taufe sofort wieder ins Kloster zurück<sup>42</sup>. Trotzdem blieben noch genügend z.T. wohl auch unausweichliche Gelegenheiten zu Festlichkeiten mit Gästen<sup>43</sup>.

Die strenge Einhaltung der Regel machte die alten Klöster wieder attraktiv, und die Zahlen der Mönche stiegen, auch in Blaubeuren<sup>44</sup>. Es wurde auch auf die Einhaltung der klösterlichen Disziplin geachtet; so rügte der Abt 1501 seinen Prior, daß die Brüder die Matutin nicht besuchten, sich nicht um die *Spiritualia* kümmerten, das Schweigen nicht beachteten und nach der Komplet Zusammenkünfte abhielten<sup>45</sup>. Daher darf natürlich nicht der Eindruck erweckt werden, daß es in Blaubeuren damals überhaupt keine Regelverstöße gegeben hat. Außer der erwähnten Rüge des Abtes Gregor wird dies z.B. ganz deutlich, wenn 1500 vom Tod des Zimmermanns Pfitzhans berichtet wird, der ein Sohn des Mönchs Marquard war und viel im

36 BRUSCHIUS (wie Anm. 32), 20. – CRUSIUS (wie Anm. 32), p. 2, 289.

37 LB Stuttgart Hs. HBI 44; Handschriften (wie Anm. 17), 67. – Vgl. auch *Germania Benedictina* 5 (wie Anm. 35), 660. – Das Land Baden-Württemberg, Amtliche Beschreibung, Bd. VII: Regierungsbezirk Tübingen, Stuttgart 1978, 364. – Übrigens studierte Ulrich Kundig 1454 zusammen mit einem Blaubeurer und einem Wiblinger Mönch in Wien; vgl. STIEVERMANN, *Landesherrschaft* (wie Anm. 34), 271.

38 Vgl. LONHARD, *Bürgerschaft* (wie Anm. 35), 488. – Fabri=Schmid: ebd., 510.

39 HStA Stgt. A 478 Urk. 108.

40 Ebd. Bü. 16.

41 LONHARD, *Bürgerschaft* (wie Anm. 35), 494.

42 Vormerkbuch, Bl. 24'. Das sog. »Vormerkbuch« (Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 4° 588) umfaßt etwa die Zeit von 1490–1548 und wurde zunächst vom Prior David Häusler (Hüsler) und ab Bl. 80' vom späteren Abt Christian Tubingius geschrieben.

43 Einen Überblick bietet die Edition des *Regimen* durch REYSCHER (wie Anm. 5), 343–347.

44 LONHARD (wie Anm. 15), 89. – Vgl. auch u. a. Hermann TÜCHLE, *Süddeutsche Klöster vor 500 Jahren, Ihre Stellung in Reich und Gesellschaft*, in: BDLG 109, 1973, 119. – FRANK (wie Anm. 11), 56.

45 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 62.

Kloster gearbeitet hatte<sup>46</sup>. Einen Ordensnamen anzunehmen, war damals noch nicht üblich, weshalb oft mehrere gleiche Vornamen nebeneinander in einem Konvent vertreten sind, und es bürgerte sich erst in der Erneuerung nach dem Tridentinum ein, in Anlehnung an den liturgischen Text aus Is 62,2 *Et vocabitur tibi nomen novum, quod os Domini nominabit* bzw. Is 56,5 *Nomen sempiternum dabo vobis, quod non peribit* – auch Melk kannte diesen Brauch noch nicht<sup>47</sup>. So berichtet es der Klosterchronist auch besonders, als dem Johannes Bonacker am 27. Dezember 1501 sein Name zu Bernhard verändert wird (*mutatum est*)<sup>48</sup>.

Bei dem Gewicht, das gerade im 15. Jahrhundert auf die Einhaltung des Verbots von Fleischgenuß, wie es schon die Benediktusregel forderte<sup>49</sup>, gelegt wurde, ist es kein Wunder, daß wir davon in den Quellen oft hören, und in Blaubeuren gibt es zudem über das tägliche Essen besonders ausführliches Material. Im *Regimen*, das von einem Unbekannten nach einem Manuskript von Abt Christian Tubingius abgeschrieben ist, hat sich nämlich eine vollständige Essensordnung für das ganze Jahr erhalten, und zwar zunächst für die Zeit, als das klösterliche Abstinenzgebot noch strikt eingehalten wurde<sup>50</sup>; außerdem ist eine Reihe von Rezepten beigefügt<sup>51</sup>.

Eine genaue Durchsicht dieser Aufzeichnungen zeigt, daß die Ernährung mit jeweils 4 oder teilweise auch 5 Gängen quantitativ zweifellos ausreichend war, ja daß hier wie wohl fast überall in den spätmittelalterlichen Klöstern dauernd zuviele Kalorien zu sich genommen wurden – man spricht von etwa 4700–6500 Kalorien<sup>52</sup>. Der dicke, ja feiste Mönch, wie er vor allem in der Brauereireklame erscheint, ist also zweifellos eine wahrheitsgemäße Figur, nur darf man daraus nicht auf ein besonderes Wohlleben schließen<sup>53</sup>. Wenn man sich nämlich ein wenig in der Literatur über die mittelalterliche Ernährung auf den Burgen, in den Städten und auf dem Lande, wo überall Fleisch eine wichtige Rolle spielte, umsieht<sup>54</sup>, so wird man sehr schnell merken, daß die im Kloster geforderte Abstinenz, die immerwährend auf das Fleisch verzichtete, ein schweres Opfer sein mußte. Zudem wird hier von einem Essen zum anderen eigentlich nur die Speisenfolge ausgetauscht. Einer überschaubaren Zahl von Suppen, meist Gemüsesuppen, stehen gegenüber einheimische Fische (Groppen, Forellen usw.) und eingeführte (Heringe und Stockfische), Kraut und einige Gemüsesorten, Gebackenes, Brot, Eier-

46 Ebd. 20.

47 Rudolf REINHARDT, *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 11), Stuttgart 1960, 36 f. – Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts 3: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Erster Teil*, Wien 1959, 531. – *Breviarium* (wie Anm. 10), 147–165.

48 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 59'.

49 Die Benediktusregel cap. 39, hg. von Basilius STEIDLE, *Beuron* <sup>3</sup>1978, 132.

50 *Reg.* (wie Anm. 5), 87'–97'.

51 Ebd. 113–115'.

52 Harry KÜHNEL, *Beiträge der Orden zur materiellen Kultur des Mittelalters und weltliche Einflüsse auf die klösterliche Sachkultur*, in: *Klösterliche Sachkultur* (wie Anm. 7), 18. – MOULIN (wie Anm. 8), 103 ff.

53 Deshalb hat auch Norman FOSTER, *Schlemmen hinter Klostermauern*, Hamburg 1980, nicht recht; vgl. Jürgen SYDOW, *Alltag und Fest in einem mittelalterlichen Kloster. Aus Quellen des Zisterzienserklosters Bebenhausen*, in: *Tübinger Bl.* 68, 1981, 5 f.

54 Dietrich W. H. SCHWARTZ, *Sachgüter und Lebensformen. Einführung in die materielle Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit* (Grundlagen der Germanistik 11), Berlin 1970, 129–132. – Helmut HUNDSBICHLER in: *Alltag im Spätmittelalter*, hg. von Harry KÜHNEL, Graz 1984, 200–207. – Irmgard BITSCH (Hg.), *Essen und Trinken im Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 10.–13. Juli 1987 an der Justus-Liebig-Universität Gießen*, Sigmaringen 1987. – Bernd HERRMANN (Hg.), *Menschen und Umwelt im Mittelalter*, Stuttgart <sup>3</sup>1987 (besonders die Beiträge S. 74–108).

speisen sowie etwas Obst, dies alles in einem eintönigen Austausch, wo die einzige Überraschung eigentlich nur ist, ob ein bestimmtes Gericht nun am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Speisezettels steht und wie am nächsten Tag alles angeordnet sein wird.

Es ist natürlich auch keine Frage, daß diese Lektüre den heutigen Leser vor manchmal kaum zu lösende Fragen stellt. Da gibt es z.B. Übernamen für bestimmte Gerichte, von denen nur ein Teil in den beigegebenen Rezepten behandelt werden, da findet man – bei derartigen Gebrauchstexten! – auch Wörter, die in keinem einschlägigen Wörterbuch stehen. Die Arbeit an diesen Texten ist also nicht leicht, aber sie macht natürlich auch Freude, doch darf man selbstverständlich keine schnellen endgültigen Resultate erwarten.

Andererseits wird verständlich, daß wegen dieser Einseitigkeit des Essens die sogenannten Pitanzen sehr gesucht waren, bei denen durch eine Stiftung eine Verbesserung des Mahles an bestimmten Tagen erreicht wurde<sup>55</sup>. Hinzu kamen »Butterbriefe« und Einzeldispense vom Fleischverbot, die, wie Rudolf Reinhardt richtig betonte, nicht als Zeichen des Verfalls, sondern als Indizien für den generell vorhandenen Wunsch einer Einhaltung der Regel gewertet werden müssen<sup>56</sup>. Erleichterungen wurden auch gewährt, wenn Konventualen am Abtstisch essen durften, was auch bei Abwesenheit des Abtes und mit Duldung des Priors möglich war<sup>57</sup>, oder wenn hochgestellte Persönlichkeiten, wie 1504 Kaiser Maximilian, das Kloster besuchten<sup>58</sup>. Man wird auch davon ausgehen dürfen, daß die Mönche öfters einmal sozusagen »Urlaub« erhielten und in der Infirmarie essen durften<sup>59</sup>, wo schon der hl. Benedikt den Fleischgenuß erlaubt hatte<sup>60</sup>. Dagegen blieb im allgemeinen bei allen Festlichkeiten das Fleischverbot für den Konvent bestehen, das auch übrigens von den Äbten beim Provinzialkapitel eingehalten wurde, während den nicht dem Orden angehörenden Gästen bei Weihen, Primizen u.ä. natürlich auch Fleisch vorgesetzt worden ist<sup>61</sup>.

Die Debatte um den Fleischgenuß der Mönche war im 15. Jahrhundert heiß geführt worden, und schließlich waren die Befürworter eines strengen Abstinenzgebots unterlegen<sup>62</sup>. Man argumentierte, daß die oft festzustellende Untauglichkeit des klösterlichen Nachwuchses davon herrühre, daß die strenge Fleischabstinenz gebildete und gelehrte Menschen vom Eintritt ins Kloster abhalte, weil diese dann eher in die Bettelorden einträten, wo – außer den besseren Studienmöglichkeiten! – Fleisch erlaubt war; daher müsse man den Fleischgenuß zwei- bis dreimal je Woche gestatten, und man wird dieses Argument m.E. ernst nehmen müssen. Eine dementsprechende Supplik an den Papst, hinter der auch Abt Gregor Rösch von Blaubeuren stand, hatte schon 1521 das Provinzialkapitel von Heiligkreuz zu Donauwörth beschlossen. Am 11. Juni 1523 erging das Indult Papst Hadrians VI., um dessen Verbreitung sich der neue Abt Ambrosius Scherer besonders bemühte. Damit war natürlich auch die Notwendigkeit einer neuen Speisenordnung im Kloster gegeben, wie sie das Regimen in Grundzügen aufzeichnet<sup>63</sup>. Freilich sollte man

55 MACHILEK (wie Anm. 18), 389f.

56 Rudolf REINHARDT, Die Einigung der Benediktiner-Äbte in der Diözese Konstanz in den Jahren 1477–1481, in: ZWLG 42, 1982, 356 Anm. 29.

57 Vgl. z. B. Vormerkbuch (wie Anm. 42), 88'.

58 Ebd., 96'.

59 Jürgen SYDOW, Das Bistum Konstanz 2: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen (Germania Sacra N.F. 16), Berlin 1984, 134.

60 Benediktusregel cap. 36 (wie Anm. 49), 126.

61 Speisefolgen im Reg. (wie Anm. 5), 110–113.

62 Vgl. MACHILEK (wie Anm. 18), 381. – SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26) 142ff.; DERS., Klosterreform (wie Anm. 26), 193ff. – Paulus VOLK, Das Abstinenzindult von 1523 für die Benediktinerklöster der Mainz-Bamberger Provinz, in: Revue Bénédictine 40, 1928, 333–363, und 41, 1929, 46–49.

63 Reg. (wie Anm. 5), 97'–110.



diese Abschwächung des Fleischverbots nicht nur als Verfall deuten, sondern sie auch vor dem allgemeinen Hintergrund der Ernährungssitten sehen, wovon schon die Rede war<sup>64</sup>.

Das Spätmittelalter brachte noch weitere Erleichterungen. Hatten die Melker Reformen noch ein gemeinsames Dormitorium vorgesehen, in dem Abschränkungen, Vorhänge und dergleichen lediglich einen gewissen Abstand voneinander ermöglichten<sup>65</sup>, hatte man dem 1489 verstorbenen, seit mehr als 30 Jahren erblindeten und alten P. Wilhelm als Ausnahme eine kleine Einzelstube zugestanden<sup>66</sup>, so wurde das neue Dormitorium in Blaubeuren wie auch anderwärts als Zellenbau errichtet<sup>67</sup>. Eine Erleichterung bedeutet schließlich auch die Regelung des Badens, dem das im Anfang des 16. Jahrhunderts an der Aach erbaute Badehaus diene. Nun ist dies zwar nicht als ein Beweis für »die Rezeption des Badewesens der Laien auch im klösterlichen Bereich« zu werten, wie Immo Eberl will<sup>68</sup>; denn das Baden, das ja schon Benedikt in geregelten Formen zuließ, hat in den mittelalterlichen Klöstern stets seinen mehr oder weniger breiten Platz gehabt<sup>69</sup>. Es ging aber darum, die Mönche vom Besuch des oft sehr freizügigen öffentlichen Badebetriebs<sup>70</sup> fernzuhalten. Hier brachte die Reform einen Einschnitt, indem zunächst in Blaubeuren anscheinend das gemeinsame Baden überhaupt eingestellt worden war und erst seit 1499 wieder stattfand<sup>71</sup>, womit vielleicht der Bau des künstlerisch doch recht bemerkenswerten Badhauses zusammenhängen könnte<sup>72</sup>. Vorgesehen war der Besuch des Bades zwingend im Advent und in der Fastenzeit, im übrigen noch an einigen frei zu wählenden Terminen möglich, womit man der Regelung der unter Melker Einfluß stehenden Abtei Tegernsee folgte<sup>73</sup>; zu anderen Zeiten war das Baden verboten und wurde auch nicht zur Begleitung von Gästen gestattet<sup>74</sup>.

Es ist selbstverständlich, daß sowohl die Blaubeurer Quellen als auch die Melker Gebräuche es erlauben, manchen Blick ins tägliche Leben zu tun. So schreiben die *Consuetudines* von Melk vor, nach Beginn des Officiums den Chor nicht mehr zu verlassen, außer zu menschlichen Bedürfnissen oder bei berechtigtem Grund, wobei Kopfschmerz genannt wird<sup>75</sup>; denn der Kopfschmerz war ein recht lästiges Übel schon im Mittelalter<sup>76</sup>. Erwähnen wollen wir auch einen Ausflug des ganzen Konvents nach Klingenstein (heute zur Gemeinde Blaustein gehörig) am 23. Juli 1499. Dort wurde gemeinsam gegessen und danach gesungen, und der Chronist fügt hinzu: »Wir hatten einen fröhlichen Tag und machten von den freundschaftlichen Beziehungen zu einigen dort wohnenden Adligen Gebrauch«<sup>77</sup>. In diesem Zusammen-

64 Vgl. die Literatur von Anm. 54.

65 *Breviarium* (wie Anm. 10), 15 ff.

66 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 15.

67 Günter KOLB, Benediktinische Reform und Klostergebäude. Kloster Blaubeuren als ein Beispiel spätgotischer Erneuerung im Zuge der Benediktinischen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts, in: Heimatbuch (wie Anm. 1), 285 ff.

68 EBERL, Führer (wie Anm. 1), 23.

69 Benediktusregel (wie Anm. 49) c. 36, 126. – MOULIN (wie Anm. 8), 150 ff. – KÜHNEL (wie Anm. 52), 27 f. – Hans-Werner GOETZ, Leben im Mittelalter vom 7. bis 13. Jahrhundert, München 1968, 110.

70 LMA 1, 1332. – Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 35 f.

71 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 42.

72 Vgl. auch Johannes WILHELM, Die Bau- und Kunstgeschichte des Klosters und der Stadt Blaubeuren (mit Ausnahme des Chores der Klosterkirche), in: Heimatbuch (wie Anm. 1), 733 f.

73 Reg. (wie Anm. 5), 88', 90', 94'. – *Breviarium* (wie Anm. 10), 248 f.

74 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 21.

75 *Breviarium* (wie Anm. 10), 20.

76 Gerhard JARITZ in: Alltag im Spätmittelalter (wie Anm. 54), 141 ff.

77 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 53. Über den dortigen Adel zur damaligen Zeit vgl. Der Alb-Donau-Kreis (Kreisbeschreibung des Landes Baden-Württemberg), Bd. I, Sigmaringen 1989, 765.

hang ist auch festzustellen, daß bei aller klösterlichen Zurückhaltung, von der schon die Rede war, natürlich an den Hochfesten und an den großen kirchlichen Feierlichkeiten die Verbundenheit und Teilnahme der Bürger der Stadt Blaubeuren enger sein mußte als in vielen anderen Abteien, neben denen oft nur kleine Siedlungen lagen. Das gilt z. B. für Weihnachten und Neujahr, für den Palmsonntag und die Prozession mit dem Palmesel, für die Kartage, das Kirchweihfest, das Patroziniumsfest des hl. Johannes des Täufers, für Fronleichnam und Martini, um nur einiges zu nennen<sup>78</sup>.

Wie in anderen Reformklöstern erlebte auch in Blaubeuren die Bibliothek damals einen erheblichen Aufschwung<sup>79</sup>. Da die Blaubeurer Druckerei des Konrad Mancz, die erste Druckerei in der Grafschaft Württemberg, bereits 1475 tätig war (bis 1478)<sup>80</sup>, kann ihre Einrichtung nicht Abt Heinrich Fabri zugeschrieben werden, der erst im Januar 1476 gewählt wurde<sup>81</sup>, sondern erfolgte schon durch Abt Ulrich Kundig. Freilich darf wohl die Pflege der Bibliotheken und der Neubau von geeigneten Räumen nicht nur als Folge der Reformbestrebungen angesehen werden, sondern war auch die Konsequenz der strengeren Einhaltung der Regelvorschriften über die klösterliche Armut, in denen Benedikt das *vitium peculiaris* strengstens verurteilt hatte<sup>82</sup>. Man muß daran denken, daß mit der Beseitigung bzw. wenigstens Einschränkung des Privateigentums der Mönche auch der Eigenerwerb von Büchern weitgehend unmöglich wurde, so daß die Einrichtung einer gemeinsamen Klosterbibliothek erforderlich war<sup>83</sup>.

Im späteren 15. Jahrhundert ist Blaubeuren für Jahrzehnte eine große Baustelle gewesen, auf der nach und nach das entstand, was wir heute sehen und bewundern. Man hat die stürmische Bautätigkeit in den spätmittelalterlichen Klöstern oft in einen Zusammenhang mit den gleichzeitigen Klosterreformen gestellt, was auf den ersten Blick auch als einleuchtend erscheint, aber Günter Kolb hat m. E. dagegen berechtigte Bedenken angemeldet<sup>84</sup>, da sich eine wirklich beweisbare Umsetzung von Reformbestimmungen in Klosteranlagen kaum finden läßt. Die Bautätigkeit des 15. Jahrhunderts ist ja auch wahrhaftig nicht nur auf die Klöster beschränkt, sondern dieses »Baufieber«<sup>85</sup> hat damals die gesamte kirchliche Welt erfaßt<sup>86</sup>. Dabei gilt für alle Bereiche dieser kirchlichen Bautätigkeit, daß »weniger Neubauten von Kirchen als vielmehr Erweiterungen und Verschönerungen der Innenräume entstanden« sind<sup>87</sup>. Erleichtert wurde die klösterliche Bautätigkeit allerdings durch die strengere Einhaltung des Armutsgebüdes. Freilich – wengleich wir nicht viel davon erfahren – erzählen uns die Quellen doch gelegentlich auch etwas darüber, daß die Beachtung des Armutsgebots nicht

78 Reg. (wie Anm. 5), 36' ff. sowie 165' ff.; Lib. Ord. (wie Anm. 4), 176–178 sowie Reg., 39' f.; ebd., 43'–49; ebd., 50'–53; ebd., 53 ff.; Lib. Ord., 231' ff.; Reg., 33 ff.

79 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26, 126–139); zusammenfassend auch Kat., 40 sowie KOLB (wie Anm. 67), 292 ff.

80 Ferdinand GELDNER, Die deutschen Inkunabeldrucke 1: Das deutsche Sprachgebiet, 1968, 222.

81 Vgl. Anm. 32.

82 Benediktusregel (wie Anm. 49) cap. 55, 156 sowie cap. 33, 122. – Zur Stellung von Blaubeuren vgl. SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26), 124; die S. 108 gegebene Übersetzung des entsprechenden Beschlusses des Petershäuser Kapitels als »Laster der Eigenschaft« ist leider völlig falsch.

83 REINHARDT, Benediktiner (wie Anm. 12), 111.

84 KOLB (wie Anm. 67), 231–243.

85 Vgl. Eva MOSER, Kirchliche Bauten; in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 2: Kultur, hg. von Elmar L. KUHN u. a., Friedrichshafen 1988, 47 ff.

86 Für den städtischen Bereich vgl. jetzt Klaus Jan PHILIPP, Pfarrkirchen – Funktion, Motivation, Architektur. Eine Studie am Beispiel der Pfarrkirchen der schwäbischen Reichsstädte im Spätmittelalter (Studien zur Kunst- und Kulturgeschichte 4), Marburg 1987.

87 Vgl. Bernd MOELLER, Spätmittelalter (Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 2 Lief. H 1. Teil), Göttingen 1966, H 41.

lückenlos eingehalten wurde. Im Vormerkbuch lesen wir zum 12. Oktober 1500, daß der Mönch David Hüsler (Häusler) mit zwei franziskanischen Gästen, dem Guardian von Tübingen und dem Beichtvater der Nonnen zu Söflingen, zu Abend aß<sup>88</sup>. Guardian der Tübinger Franziskaner war damals übrigens der weitberühmte Paul Scriptoris, ein Theologe des skotistischen Flügels der *Via antiqua*<sup>89</sup>. Die beiden Franziskaner stritten mit dem Benediktiner über die Einhaltung des Armutgebots und machten ihm Vorhaltungen, so daß er schließlich auch die Annahme eines Geschenks von 17 fl zugab.

Besonders ausführlich sind natürlich die Angaben für die Kartage und das Osterfest, und zwar sowohl im *Liber Ordinarius*<sup>90</sup> als auch im *Regimen*<sup>91</sup>; denn diese Tage waren ein liturgischer Höhepunkt des Kirchenjahres. Die Bücher zeigen sozusagen die zwei Seiten der Tage, da man die jeweilige Aufgabe von ihnen stets im Auge behalten muß; denn wie bereits gesagt wurde, regelt der *Liber Ordinarius* die einzelnen liturgischen Funktionen, während das *Regimen* die Einbeziehung der Laien, vor allem der klösterlichen Angestellten aller Art, im Auge hat. Beide Bücher sind also nicht deckungsgleich und können es auch nicht sein, und sie können daher auch nur mit großer Vorsicht verglichen werden. Es versteht sich doch von selbst, daß die verschiedene Blickrichtung in den beiden Handbüchern auch verschiedene Schwerpunkte setzt.

Dies soll an dem von Klaus Schreiner untersuchten Beispiel der Fußwaschung am Gründonnerstag gezeigt werden<sup>92</sup>. Da beide Texte verschiedene Schwerpunkte setzen, schließt er, daß gemäß dem zeitlich späteren *Regimen* die Fußwaschung »zum bloßen Ritual erstarrt« sei<sup>93</sup>. Das geben aber die Quellen nicht her, da sie sich an völlig unterschiedliche Leser wenden, und man darf sich nicht wundern, wenn das sozusagen »weltliche« *Regimen* zweifellos auch heute noch geltende liturgische Funktionen des »geistlichen« *Liber Ordinarius* (wie z. B. den in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen und auch in letzterem unter Mithilfe der *familia* durchgeführten Fußkuß durch den Abt und die Anwesenheit des Konvents) einfach übergeht und ausläßt; zu weit gehende Folgerungen lassen sich aus diesen unterschiedlichen Texten nicht ziehen, sondern sie tun ihnen Gewalt an.

Freilich hat sich hier noch ein weiterer ärgerlicher Irrtum eingeschlichen. Von der Bezeichnung *Mandatum pauperum* ausgehend übersetzt Schreiner dies als »Armenauftrag« und übernimmt das auch noch zu allem Übel in das »Lexikon des Mittelalters«<sup>94</sup>. Damit setzt er die Fußwaschung an den Armen absolut und beachtet das – von ihm eigenartigerweise nicht erwähnte! – *Mandatum fratrum*, das beide! Quellen nennen, überhaupt nicht, ohne Gründe dafür anzugeben. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß es in Blaubeuren stets ein *Mandatum pauperum* im Schiff der Klosterkirche und ein *Mandatum fratrum* (des Konvents) im Chor der Kirche gab, so daß das *Mandatum pauperum* schlechterdings nicht ein isoliert ausgeführter »Armenauftrag« ist. Wir finden ja auch anderwärts die den Spender nennenden Bezeichnungen *Mandatum abbatis* bzw. *Mandatum episcopi*<sup>95</sup>.

88 Vormerkbuch (wie Anm. 42), 13'f.

89 Hermann TÜCHLE, Das Tübinger Franziskanerkloster und seine Insassen, in: Tübinger Bl. 40, 1953, 20f. – Vgl. zuletzt Heiko Augustinus OBERMAN, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf (Spätscholastik und Reformation Bd. 2), Tübingen 1979, 38 Anm. 34 und 131 Anm. 173. – LThK<sup>29</sup>, 553f.

90 *Lib. Ord.* (wie Anm. 4), 182'–186'.

91 *Reg.* (wie Anm. 5), 41–43.

92 SCHREINER, Klosterreform (wie Anm. 26), 192f. – DERS., Mönchtum (wie Anm. 26), 144f.

93 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 26), 145.

94 Klaus SCHREINER, Fußkuß, in: LMA 4, 1065.

95 Zu dem ebenso meistens nicht verstandenen *Mandatum episcopi* in Augsburg Jürgen SYDOW, Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1987, 57;

Mit *Mandatum* wird in der Liturgie die Fußwaschung bezeichnet, weil bei ihr die Antiphon *Mandatum novum do vobis, ut diligatis invicem* (Jo 13,34) gesungen wurde. Das belegen die mittellateinischen Wörterbücher, das belegen auch die vor dem Vaticanum II gebräuchlichen lateinisch-deutschen Meßbücher (»Schott« oder »Bomm«)<sup>96</sup>, dies belegt schließlich, wohl kaum anzuzweifeln, die entsprechende Rubrik des »tridentinischen« *Missale Romanum*<sup>97</sup>. Die Melker Statuten sprechen übrigens an einer Stelle von *mandatum fratrum*<sup>98</sup>, an anderer Stelle vom samstäglichen *mandatum* (ohne Zusatz), das als *lotio* definiert wird<sup>99</sup>. Daß die Fußwaschung am Gründonnerstag, das *Mandatum*<sup>100</sup>, bis ins 12. Jahrhundert von manchen als Sakrament angesehen wurde, soll hier noch angemerkt werden<sup>101</sup>.

Damit sei diese Darstellung vom klösterlichen Leben im Alltag und am Festtag abgeschlossen, auch wenn natürlich nur ein kleiner Ausschnitt gegeben werden konnte. Die Untersuchung, wie mittelalterliche Mönche wirklich gelebt haben, ist mühsam. Es ist aber m. E. nötig, derartige Kleinarbeit für die Geschichte möglichst vieler Klöster zu leisten; denn es dürfte wohl klar geworden sein, daß das geschichtliche Bild viel schärfer wird, wenn man sich vor dem mühsamen Quellenstudium nicht scheut, das vor zu schnellen Schlüssen allgemeiner Art zu bewahren vermag.

allgemein vgl. Thomas SCHÄFER, Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie (Texte und Arbeiten I, 47), Beuron 1956.

96 Vgl. z. B. Urbanus BOMM, zum Gründonnerstag: »Die kirchliche Bezeichnung der ganzen Feier ist: *Mandatum*, nach dem ersten Wort der Begleitgesänge.«

97 *Post denudationem Altarium... conveniunt Clerici ad Mandatum*. Daß *Mandatum* hier den allgemeinen Begriff »Fußwaschung« wiedergibt, geht auch daraus hervor, daß es mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben ist und keinerlei Zusatz (wie z. B. *pauperum*) hat.

98 *Breviarium* (wie Anm. 10), 48.

99 Ebd. 75f.

100 So auch definiert in LThK<sup>2</sup> 6, 6.

101 Ebd. <sup>2</sup>IX, 222.